

## REGIERUNGSRAT

21. Februar 2018

17.316

**Interpellation Max Chopard-Acklin, SP, Nussbaumen-Obersiggenthal (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Colette Basler, SP, Zeihen, und Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 12. Dezember 2017 betreffend Kostenrisiken eines allfälligen Atommülltiefenlagers für den Kanton Aargau; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### Vorbemerkungen

Die sichere Verwahrung der radioaktiven Abfälle ist eine Aufgabe, die künftige Generationen noch lange beschäftigen wird und mit Blick auf die radioaktive Strahlung Zeiträume von bis zu hunderttausend Jahren und mehr umfasst. Bei einem Standortentscheid für ein geologisches Tiefenlager müssen deshalb die höchstmögliche Sicherheit und damit der Schutz von Bevölkerung und Umwelt oberste und absolute Priorität haben. Entscheidend dafür sind die geologischen und sicherheitstechnischen Aspekte. Nur der sicherste Lagerstandort kann infrage kommen. Der Regierungsrat setzt sich vehement dafür ein, dass das Standortauswahlverfahren (Sachplan geologische Tiefenlager) transparent, nachvollziehbar, fair und glaubwürdig abläuft und die Sicherheit an erster Stelle steht. Wie die laufende Vernehmlassung zur Etappe 2 des Sachplanverfahrens zeigt, sind bis zu einem möglichen Standortentscheid noch zahlreiche Fragen offen, deren Beantwortung Aufgabe der nächsten rund zehn Jahre ist.

Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen zielen auf einen Zeitraum von rund 50–100 Jahren nach Inbetriebnahme eines allfälligen Tiefenlagers (Zeitraum Beobachtungsphase). Aus Sicht des Regierungsrats ist es wichtig und richtig, sich bereits vor dem Standortentscheid diesen Fragen zu stellen. Da sich die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen auf nationaler Ebene stellen, die Entsorgung der radioaktiven Abfälle eine Bundesaufgabe ist und das Verfahren zur Standortauswahl vom Bund geführt wird (Bundesamt für Energie [BFE]), hat der Regierungsrat das BFE bei der Beantwortung der Fragen beigezogen.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen daher gestützt auf die Antworten des BFE und aufgrund der heutigen Rechtslage wie folgt:

### **Zu Frage 1**

"Könnten aufgrund der heutigen Gesetzgebung auf den Standortkanton und/oder die Standortgemeinden eines Atommülltiefenlagers nach dem Verschluss des Atommülltiefenlagers zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsrisiken auch finanzielle Risiken zukommen? Falls Ja, in welchem Umfang?"

Der Bundesrat hat in seiner Antwort zur (10.4033) Motion Fetz (Verursacherprinzip bei der Rückholung von Atomabfällen) folgendes festgehalten: *"Nach ordnungsgemäsem Verschluss oder nach Ablauf der Überwachungsfrist stellt der Bundesrat fest, dass das Lager nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht. Die Verantwortung geht erst mit dieser Feststellung des Bundesrats an den Staat über. Diese Übernahme der Verantwortung entspricht internationalem Konsens und steht auch so in der Präambel des von der Schweiz ratifizierten und auf den 18. Juni 2001 in Kraft gesetzten Gemeinsamen Übereinkommens vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (SR 0.732.11)"*

### **Zu Frage 2**

"Wer trägt die Kosten für die weitere fachliche und technische Überwachung nach dem Verschluss eines Atommülltiefenlagers? Ist dies der Bund alleine? Oder ist dafür ein Kostenteiler Bund/Kanton oder mit weiteren Akteuren vorgesehen? Und mit welchen Langzeitkosten ist zu rechnen?"

Gemäss Art. 39 Abs. 3 des Kernenergiegesetzes (KEG) kann der Bundesrat eine weitere befristete Überwachung anordnen und nach der Entlassung des Lagers aus dem KEG weitere Massnahmen, insbesondere eine Umweltüberwachung (zum Beispiel im Rahmen der üblichen Umweltüberwachung des Bundes), durchführen. Gemäss Antwort zur Frage 1 wird der Bund diese Kosten tragen. Es ist nicht möglich, zum heutigen Zeitpunkt die Kosten zu schätzen.

### **Zu Frage 3**

"Wer trägt die Sanierungskosten, falls es nach dem Verschluss eines Atommülltiefenlagers zu Problemen kommen sollte?"

Nach der Entlassung des Lagers aus dem KEG geht die Verantwortung zum Bund über und er müsste allfällige Sanierungskosten tragen.

### **Zu Frage 4**

"Es stellt sich auch die Frage nach dem Kostenteiler im Falle einer allfälligen Rückholung. Zitat Technisches Forum Sicherheit, Frage 65, Auszug BFE-Antwort, 17.06.14: "Es gibt keine Kostenschätzung über den finanziellen Aufwand für eine Rückholung der Atommüllabfälle aus einem geologischen Tiefenlager. Bei einer Rückholung aller Abfälle aus einem vollständig verschlossenen Lager kann man sich an den Gesamtkosten für die Realisierung der geologischen Tiefenlager (inklusive bisher aufgelaufene Kosten) orientieren, die sich gemäss den Kostenstudien aus dem Jahre 2006\*\* für das Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle auf 2,5 Milliarden Franken und für das Lager für hochradioaktive Abfälle (inklusive Verpackung der verbrauchten Brennelemente und hochaktiven Abfälle) auf 5,1 Milliarden Franken belaufen. Davon fallen 1 Milliarde bzw. 2,5 Milliarden Franken auf den Bau bzw. die Einlagerung. In dieser Grössenordnung dürften sich die Kosten für die vollständige Rückholung der Abfälle aus einem verschlossenen Tiefenlager bewegen. Da eine Rückholung der

Abfälle nach dem Verschluss nicht vorgesehen ist, muss sie von den Abfallverursachenden nicht vorfinanziert werden."

\*\* Mittlerweile liegt die Kostenstudie 2016 vor: Gemäss diesen neuen Berechnungen belaufen sich die Kosten auf 4.4 Mrd. Franken für ein Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (SMA) und auf 7.7 Mrd. Franken für ein Lager für hochradioaktive Abfälle (HAA).

Der Aargau hat einschlägige Erfahrungen mit der ehemaligen Sondermülldeponie Kölliken: Wer müsste für die Kosten einer Rückholung und die nachgebesserte Entsorgung des Atommülls aufkommen (siehe auch gescheiterter Endlagerversuch in Asse, Deutschland)?"

Dies hängt vom Zeitpunkt der Rückholung ab. Vor dem Verschluss ist der Betreiber des Tiefenlagers verantwortlich und hat die Kosten zu tragen, nach dem Verschluss und Entlassung aus dem KEG ist es der Bund.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.—.

**Regierungsrat Aargau**